



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tannheim vom 22.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Tannheim legt die Höhe der **jährlichen** Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 90 Prozent der Höchstbemessungsgrundlage lt. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes (TFLAG) wie folgt fest:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	252,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	504,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	729,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.035,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.449,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.863,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	2.277,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Tannheim legt die Höhe der **monatlichen** Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	23,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	45,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	63,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	90,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	122,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	158,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	194,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tannheim vom 27. August 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 27.08.2019, Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2019, außer Kraft.

Angeschlagen am: 23.12.2022

Abgenommen am: 09.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Harald Kleiner e.h.